



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Anwaltsnotariat unter Mitwirkung
des Ausschusses Verfassungsrecht**

**gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zur
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1796/23
(Altersgrenze Anwaltsnotariat)**

Stellungnahme Nr.: 52/2024

Berlin, im Juli 2024

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwältin und Notarin Scherwitzki, LL.M., Berlin
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin (nicht an der Stellungnahme mitgewirkt)
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schmuck, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Uta Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Zusammenfassung

Die Gerichtsentscheidungen, die unmittelbar Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. August 2023 – NotZ(Brfg) 4/22, und Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Februar 2022 – Not 5/21), sowie die Regelungen der §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO, die mittelbar Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, verstoßen weder gegen das nationale Verfassungsrecht noch gegen europäische Grundrechte. Die Altersgrenze für Notarinnen und Notare verfolgt einen legitimen Zweck, nämlich die Sicherstellung einer geordneten Altersstruktur im Notariat. Sie stellt den Generationswechsel im Notariat sicher und eröffnet jüngeren Juristinnen und Juristen den Zugang zur Bestellung als Notarin bzw. Notar. Dadurch wird anerkannten Gründen des Allgemeinwohls gedient, der Sicherung der Qualität notarieller Dienstleistungen und dem Schutz der Rechtsuchenden (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1937 mwN, wo das Schutzgut der „Sicherstellung einer qualitätsvollen vorsorgenden Rechtspflege“ ausdrücklich anerkannt und ausgeführt wird).

Die Altersgrenze für Notarinnen und Notare liegt oberhalb der verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstandenden Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter. Eine gesetzliche Regelung, nach der bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ähnlich wie bei Richtern und Beamten zwingend das Ausscheiden aus dem Notarberuf erfolgt, ist durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt und verstößt deshalb nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG (Mack in: Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 48a BNotO, Rn. 2). Der historische Gesetzgeber führte hierzu bereits aus: „Die Einführung eines Höchstalters für die Ausübung des Notarberufs steht im Zusammenhang mit dem

Bestreben, eine geordnete Altersstruktur, insbesondere im Anwaltsnotariat, zu wahren.“ (vgl. BT-Drs. 11/8307, 18.).

Die Altersgrenze verstößt ebenso wie die Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar (§ 5 Abs. 4, zuvor § 6 Abs. 1 S. 2 aF; BGH DNotZ 2020, 71 mwN) auch nicht gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot der Richtlinie 2000/78 (BGH DNotZ 2014, 313) und aus Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) und nicht gegen die Gleichbehandlungsvorschriften des AGG. Das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG erfasst keine gesetzlichen Altersgrenzen (BGH DNotZ 2015, 227; MittBayNot 2023, 581). Auch verstößt die Altersgrenze nicht gegen die Gleichheitsanforderungen aus Art. 3 Abs. 1 GG, da Eingriffe in den entsprechenden Schutzgehalt im Ergebnis auch hier durch das Ziel der Sicherstellung einer geordneten Altersstruktur im Notariat gerechtfertigt sind.

Die bundeseinheitlich für alle Notare geltende Altersgrenze ist auf der Grundlage der vom BGH getroffenen Feststellungen zur Erreichung der genannten Ziele nach wie vor erforderlich. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers trifft es nicht zu, dass sie wegen eines demografisch begründeten Nachwuchsmangels im Anwaltsnotariat nicht mehr dazu dient, den Zugang junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu fördern.

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist es nicht nur notwendig, den Zugang zum Notarberuf zu regeln, sondern auch einen organischen Altersaufbau im Notariat anzustreben und eine Überalterung der Notare zu vermeiden. Durch andere Maßnahmen als die Einführung einer Altersgrenze ist eine Verbesserung der Altersstruktur nach wie vor nicht in gleicher Weise erreichbar (BVerfG DNotZ 1993, 260).

Die in § 48 a BNotO normierte Altersgrenze liegt über der für Beamte geltenden Altersgrenze, so dass für den Aufbau einer ausreichenden Altersversorgung der Notare genügend Zeit aktiver Berufsausübung verbleibt. Ohne die gesetzliche Altersgrenze besteht keine hinreichende Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für den juristischen Nachwuchs, der für das Notariat gewonnen werden muss (BVerfG NJW 2011, 1131 in Bestätigung von BGH DNotZ 2011, 153; BeckOK BNotO/Regler, 9.

Ed. 1.2.2024, BNotO § 48a Rn. 8). Eine den Anforderungen von § 4 S. 1 BNotO gerecht werdende Personalplanung wäre andernfalls nicht mehr möglich (Mack in: Schöenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 48a BNotO, Rn. 2; Frenz/Miermeister/Bremkamp, 5. Aufl. 2020, BNotO § 48a Rn. 2).

Eine unbillige Härte liegt auch im konkreten Einzelfall nicht vor. Der Beschwerdeführer, der aus dem Notaramt aus Altersgründen ausgeschieden ist, vermag weiterhin seine freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt auszuüben, da insoweit keine Altersbeschränkungen bestehen. Ihm bliebe es zudem auch unbenommen, als Notarvertreter bzw. Notariatsverwalter, bei entsprechender Bestellung, tätig zu sein.

B. Stellungnahme im Einzelnen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Notarinnen und Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes und ein Teil der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland (§ 1 BNotO). Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Notaren eine öffentliche Stellung einzuräumen, erfolgte im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis zu den Beteiligten aus guten Gründen. Indem Notare ein öffentliches Amt ausüben, repräsentieren sie den Staat und fungieren als Hoheitsträger (Plottek in: Schöenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 1 BNotO, Rn. 25).

Notare und Notarinnen sind Landesnotare. Sie werden nach § 12 Abs. 1 S. 1 BNotO durch die Justizverwaltungen der einzelnen Bundesländer bestellt, denen gem. Art. 84 Abs. 1 GG die Einrichtung der Notariate zusteht. Die jeweilige Justizverwaltung übt in der Folge auch die Dienstaufsicht über die Notare aus. Notarinnen und Notare handeln, unabhängig von der Notariatsform, stets hoheitlich. Sie erfüllen als Teil der vorsorgenden Rechtspflege stets die Obliegenheiten des Staates (so schon Feyock, Juristenjahrbuch, 1. Bd. 1960, S. 163; Sikora, Der Notar im sozialen Rechtsstaat, 2007, S. 145 ff.; BeckOK BNotO/Eschwey, 9. Ed. 1.2.2024, BNotO § 1 Rn. 17). Sie nehmen originäre hoheitliche Befugnisse wahr, ihnen sind „Zuständigkeiten übertragen, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sind“ (so etwa BVerfG DNotZ 2012, 945 (950) mwN aus der ständigen Rechtsprechung). Dies

rechtfertigt und erfordert umgekehrt die enge gesetzliche Pflichtenbindung der Notare, die eine zulässige Einschränkung ihrer Berufsausübungsfreiheit darstellt, und die staatliche Aufsicht (§§ 95 ff. BNotO) samt der mit ihr verbundenen Dokumentations- und Auskunftspflicht gem. §§ 35 f. BNotO (BVerfG DNotZ 2012, 945; DNotZ 2009, 702 je mwN).

Das Amt des Notars bzw. der Notarin ist ein persönliches und unübertragbares Amt. Es ist nicht von der Person des Notars zu trennen und erlischt grundsätzlich erst mit dessen Ausscheiden, § 47 BNotO, etwa durch Entlassung (§ 48 BNotO), Erreichen der Altersgrenze (§ 48a BNotO), Tod oder Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c BNotO). Der Beruf des Notars ist kein Gewerbe (§ 2 S. 3 BNotO). Dies folgt notwendig aus der Übertragung eines Amtes an den Notar bzw. die Notarin.

Der Notar bzw. die Notarin übt sein bzw. ihr Amt nicht wie ein Gewerbe, das heißt nicht wie ein freier Unternehmer aus. Er bzw. sie kann bei der Übernahme seiner Mandate keine freien unternehmerischen Entscheidungen treffen; eine unparteiliche und unabhängige Amtsführung (§ 14 Abs. 1 BNotO) ist unvereinbar mit gewerblichem, gewinnorientiertem Marktverhalten (BGH DNotZ 2010, 75 mwN). Unternehmerisches Gewinnstreben im Wettbewerb mit anderen scheidet für den Notar aus. Das Entgelt für seine Tätigkeit ist verbindlich geregelt (§ 125 GNotKG).

Der Beruf des Notars kann mit Rücksicht auf den Amtscharakter nur unter Vorbehalt als „freier Beruf“ bezeichnet werden (hierzu Bohrer NotarBerufsR Rn. 6 f.; Baunach, Der Notar in der modernen Gesellschaft, 1974; Römer, Notariatsverfassung und Grundgesetz, 1963, S. 36 ff. BVerfG DNotZ 1964, 424 (429)). Angesichts der selbstständigen, aus den Gebühreneinnahmen zu finanzierenden Führung der Geschäftsstelle lässt sich von einem Amt mit ergänzenden freiberuflichen Zügen sprechen (so Löwer MittRhNotK 1998, 310 (312)).

Notarinnen und Notare sind keine Beamte, da sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen. Aufgrund der „sachlich bedingten Nähe zum öffentlichen Dienst“ ist das Verhältnis zum Staat hinsichtlich seines

Regelungsgehalts allerdings sehr ähnlich (Plottek in: Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 1 BNotO, Rn. 27), so dass vorliegend zur Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Altersgrenze grundlegende Gedanken des Berufsbeamtentums heranzuziehen sind.

Sämtliche vorstehend dargestellten, gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Beruf des Notars gelten in gleicher Weise für „Nur-Notare“ und für „Anwaltsnotare“. Denn sie unterliegen insoweit einheitlichen Regelungen der BNotO; das von seinen Aufgaben und Amtspflichten geprägte Berufsbild des Notars ist für beide Ausübungsformen des Berufs einheitlich (BeckOK BNotO/Sander, BNotO § 14 Rn. 17; Löwer MittRhNotK 1998, 310 (312); Schippel DNotZ 1998, 74 (75)).

2. Tatsächliche Verhältnisse im Anwaltsnotariat

Die Altersgrenze in § 48 a BNotO ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der besonderen Struktur des Anwaltsnotariats im Jahr 1991 eingeführt worden, so dass bei der Prüfung der Rechtfertigung dieser Regelung zunächst auf die tatsächlichen Verhältnisse im Anwaltsnotariat geschaut werden soll.

Das Anwaltsnotariat zeichnet sich nach § 3 Abs. 2 BNotO dadurch aus, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen, von der Justizverwaltung im Nebenamt zur Notarin bzw. zum Notar bestellt werden. Das Anwaltsnotariat kennt keinen Assessorendienst, sodass es im besonderen Maße auf die Altersgrenze angewiesen ist, um der Justizverwaltung eine dauerhafte Personalplanung zu ermöglichen und damit eine gleichmäßige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit notariellen Dienstleistungen zu gewährleisten. Da die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar bzw. zur Notarin erst im Laufe des Berufslebens des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin begründet werden, spielt der demographische Wandel im Anwaltsnotariat eine eher untergeordnete Bedeutung.

a) Bestellungs Voraussetzungen und Bestellungsverfahren

Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat sich vor der Bestellung zum Notar bzw. zur Notarin mit den beruflichen Anforderungen und dem Umgang mit

Rechtsuchenden, Gerichten und Behörden hinreichend vertraut zu machen (BGH, DNotZ 2016, 231, 232) und durch vorangegangene Berufserfahrung Eigenschaften unter Beweis zu stellen, welche ihn/sie für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Notars befähigen. In hinreichendem Umfang vertraut bedeutet, dass der Bewerber seine anwaltliche Tätigkeit in erheblichem, ins Gewicht fallendem Maße ausgeübt haben muss. Daneben tritt gem. § 5b BNotO die Einhaltung einer örtlichen Wartezeit. Bewerber haben die geforderte anwaltliche Tätigkeit gem. § 5b Abs. 1 Nr. 2 BNotO mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung in einem vorgesehenen Amtsbereich auszuüben.

Das Bestehen der notariellen Fachprüfung gem. § 7a BNotO ist nicht nur ein zentrales Kriterium für den Zugang zu einer Notarstelle an sich, sondern auch entscheidend für die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern im Rahmen des Anwaltsnotariats (§ 6 Abs. 3 BNotO). Die notarielle Fachprüfung gilt daher als Maßstab für die fachliche Eignung der Kandidaten und der damit einhergehenden Bestenauslese, vgl. § 7a Abs. 2, 3 BNotO.

Fortbildungslehrgänge sind vom Gesetzgeber bewusst nicht vorgeschrieben - den Kandidaten steht es frei, mit welchen Methoden sie sich auf die Prüfung vorbereiten (Plottek in: Schönenberg-Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 5b BNotO, Rn. 14).

Schließlich wird zum Anwaltsnotar bzw. zur Anwaltsnotarin nur bestellt, wer nachweisen kann, dass eine hinreichende Vertrautheit mit der notariellen Berufspraxis vorliegt, § 5b Abs. 4 S. 1 BNotO. Gem. § 5b Abs. 4 S. 2 BNotO ist dies in der Regel gegeben, wenn der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar bzw. einer Notarin nachweisen kann. Gem. § 5b Abs. 4 S. 3 BNotO kann die Stundenanzahl um bis zu 80 Stunden reduziert werden, sofern die Kenntnisse in vergleichbarem Umfang durch eine Tätigkeit als Notarvertreter oder -verwalter oder durch die Teilnahme an Praxislehrgängen nachgewiesen werden können. Grund für diese Voraussetzung ist, dass Notare neben den theoretisch erlangten Fachkenntnissen insbesondere mit der Praxis des Amtes vertraut sein müssen, bevor sie bestellt werden. Der zuständige

Ausbildungsnotar wird von den Notarkammern zugeteilt, eine persönliche Wahl ist daher nicht möglich.

b) Demographischer Wandel

Zutreffend führt der Bundesgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung aus, dass im Bereich des Anwaltsnotariats der demographische Wandel keinen bzw. einen deutlich untergeordneten Einfluss auf die Besetzung offener Notarstellen habe. Soweit in einzelnen Bezirken Planstellen nicht besetzt werden konnten, ist dies überwiegend auf die vorstehend beschriebenen, gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen und damit strukturellen Hürden zurückzuführen, wobei hier der örtlichen Wartezeit eine besondere Bedeutung zukommen dürfte. Anders als in den Bezirken des Nurnotariats eröffnet § 5b BNotO der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt nach 5-jähriger beruflicher Tätigkeit die Möglichkeit, sich nach erfolgreich bestandener Fachprüfung auf eine Notarstelle zu bewerben. Die Entscheidung für die notarielle Tätigkeit wird, anders als in den Bezirken des Nurnotariats, nicht unmittelbar zu Berufsbeginn, sondern erst im Laufe der beruflichen Tätigkeit getroffen. Dies hat zur Folge, dass der demographische Wandel im Bereich des Anwaltsnotariats eine deutlich untergeordnete Rolle spielt und auch zukünftig – ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber in der Anwaltschaft zur Verfügung stehen werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass nach erfolgreichem Abschluss der Fachprüfung und bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen tatsächlich die Option besteht als Notar bzw. Notarin bestellt zu werden.

Der BGH verneint zu Recht einen demografischen Nachwuchsmangel im Bereich des Anwaltsnotariats und sieht die Herausforderungen eher in der Struktur des nebenberuflichen Notariats, das trotz der nebenberuflichen Ausübung eine erhöhte Qualifikation und damit einen erhöhten persönlichen, zeitlichen und finanziellen Aufwand des Berufsträgers durch die notarielle Fachprüfung sowie einen ebensolchen Aufwand durch die notwendige Einrichtung der Geschäftsstelle und der unterschiedslos geltenden Anforderungen angesichts der zunehmenden Digitalisierung und

Regelungsdichte erfordert (BeckOK BNotO/Regler, 9. Ed. 1.2.2024, BNotO § 48a Rn. 9c).

c) Verteilung des Urkunden- und Gebührenaufkommens

Wie der BGH in der angefochtenen Entscheidung überzeugend dargelegt hat, werden sich die Berufsinteressenten diesen Anforderungen nur stellen, wenn eine verlässliche und planbare Aussicht auf ein wirtschaftlich sinnvolles Urkunden- und Gebührenaufkommen besteht. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn lebensältere Notare zu einem planbaren Zeitpunkt in den Ruhestand eintreten. Die Funktion der Altersgrenze, die Berufschancen zwischen den Generationen zu verteilen, wird nämlich dadurch erfüllt, dass beim Ausscheiden eines lebensälteren Notars sein Urkunden- und Gebührenaufkommen (§§ 85 ff., 36, 95 ff. GNotKG) auf die jüngeren Notare übergeht. Naheliegenderweise würden ohne Geltung einer Altersgrenze gerade jene lebensälteren Notare mit einem hohen Urkunden- und Gebührenaufkommen im Amt bleiben und so die Verteilung des verfügbaren Aufkommens maßgeblich mitbeeinflussen. Daraus ergibt sich, dass die Altersgrenze zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels nach wie vor erforderlich ist und nicht über das Notwendige hinausgeht.

Damit ist auch die konkrete Auslegung und Anwendung der §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO durch den BGH aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat der BGH sich mit diesen Erwägungen nicht von den geltenden gesetzgeberischen Zielen entfernt.

Zwar kann zu Recht beanstandet werden, dass der BGH zur Begründung vorliegend keine belastbaren Zahlen zum bestehenden Urkunden- und Gebührenaufkommen hinzuzieht, ein Verfassungsverstoß dürfte sich daraus allerdings nicht ergeben. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH hat das Gericht festgestellt, dass sich aus etwaigen Fehlern bei der Bedarfsermittlung nicht notwendigerweise eine

Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers ergebe. Vielmehr setze eine Grundrechtsverletzung voraus,

„(...) dass die Erwägungen des Fachgerichts Auslegungsfehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts, insbesondere seines Schutzbereichs beruhen, und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind“ (BVerfG, Beschluss vom 27.02. 2008 - 1 BvR 1295/07-, NJW 2008, 1293, 1297)

Dass das Urkunden- und Gebührenaufkommen vom BGH offenbar nicht empirisch untersucht wurde, stellt im Lichte dieses Maßstabs keinen Fehler dar, der darauf beruht, dass das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 12 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung und Tragweite verkannt worden wäre. Auch ohne konkrete Zahlen liegt es auf der Hand, dass das Nichtausscheiden lebensälterer Notare das für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger zur Verfügung stehende Gebühren- und Urkundenaufkommen beschränkt und sich damit auf die Attraktivität der zu Grunde liegenden Berufsentscheidung auswirkt. Mit einem freiwerdenden Urkunden- und Gebührenaufkommen wird damit ebenfalls der Sicherstellung einer geordneten Altersstruktur gedient.

d) Keine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)

Art. 12 Abs. 1 GG garantiert die Berufsfreiheit und schützt die freie Wahl und Ausübung des Berufs. Jede Einschränkung dieser Freiheit bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Die Altersgrenze der Notare stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, da sie die Möglichkeit, den Beruf des Notars auszuüben, altersbedingt einschränkt.

Der Eingriff ist jedoch durch überwiegende Interessen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Die Altersgrenze dient nämlich der Sicherung der Qualität notarieller Dienstleistungen und dem Schutz der Rechtsuchenden. Dem Gesetzgeber steht bei der Beurteilung dessen, was er zur Verwirklichung der von ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke für erforderlich halten darf, ein weiter

Einschätzungs- und Prognosespielraum zu. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Maßnahme ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers erst dann überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen so fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen abgeben können (vgl. BVerfGE 110, 141 (157) = NVwZ 2004, 597; BVerfGE 117, 163 (189)).

Zwar haben sich vorliegend die tatsächlichen Umstände mit Blick auf das Bewerberaufkommen für das Anwaltsnotariat seit Bestehen der streitgegenständlichen Regelungen geändert, allerdings geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass ein Bedürfnis für eine solche Regelung weiterhin besteht. § 48a BNotO wurde 1991 durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung eingeführt (BGBl I S. 150). 2021 wurde in Kenntnis des signifikant gewachsenen Bewerbermangels im Anwaltsnotariat an der Altersgrenze festgehalten. In dem am 01.08.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts hat der Gesetzgeber keine Änderungen der Altersgrenze vorgenommen (BT-Drs. 19/26828, S. 113, 114).

Die vom historischen Gesetzgeber genannte Begründung, die Altersgrenze von 70 Jahren sei für eine „geordnete Altersstruktur“ erforderlich (BT-Drs. 11/8307, S.18), trägt – wie dargelegt – noch heute. Insoweit gilt es auch zu beachten, dass den Gesetzgeber ohnehin in aller Regel keine Begründungspflicht für Gesetze trifft. Vielmehr verlangt das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber tragfähige Gründe für die getroffene Entscheidung. Die sich aus der Verfassung ergebenden Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes beziehen sich grundsätzlich nicht auf seine Begründung, sondern auf die Ergebnisse eines Gesetzgebungsverfahrens (vgl. BVerfGE 139, 148 (180), Rn. 61 = NVwZ 2015, 1370).

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung aus dem Regelungsprogramm des § 1 BNotO und den darauf aufbauenden Vorschriften abgeleitet, dass Notare einen staatlich gebundenen Beruf ausüben, da sie als selbständige Berufsträger Aufgaben wahrnehmen, die der

Gesetzgeber auch dem eigenen Verwaltungsapparat vorbehalten könnte. Ein großer Teil ihrer Aufgaben könnte auch durch Gerichte wahrgenommen werden. Gerade weil sie einen staatlich gebundenen Beruf ausüben, nämlich Staatsaufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege wahrnehmen, müssen Notare hinnehmen, dass in Anlehnung an Art. 33 Abs. 5 GG Sonderregelungen den Schutz aus Art. 12 Abs. 1 GG zurückdrängen (Frenz/Miermeister/Frenz, 5. Aufl. 2020, BNotO § 2 Rn. 12).

Das Bundesverfassungsgericht führte bereits im Beschluss vom 19.6.2012 - 1 BvR 3017/09 – zutreffend aus:

„Für seine berufliche Tätigkeit als Notar kann sich der Beschwerdeführer allerdings im Grundsatz auf die Gewährleistung der freien Berufsausübung berufen.

Als Notar übt der Beschwerdeführer zwar einen staatlich gebundenen Beruf aus. Er nimmt als selbstständiger Berufsträger Aufgaben wahr (vgl. BVerfGE 17, 371, 376; 73, 280, 292), die der Gesetzgeber auch dem eigenen Verwaltungsapparat vorbehalten könnte (vgl. BVerfGE 73, 280 293; ferner BVerfGE 73, 301, 317). Auch für einen solchen Beruf gilt ebenso wie für die Berufe, die zum öffentlichen Dienst im engeren Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG gehören, grundsätzlich Art. 12 Abs. 1 GG (st. Rspr.; vgl. BVerfGE 47, 285, 319; 73, 280, 292; 112, 255, 262). Allerdings lässt die Nähe staatlich gebundener Berufe zum öffentlichen Dienst Sonderregelungen zu (vgl. BVerfGE 7, 377, 398; 16, 6, 22; 17, 371, 379; 73, 280, 292; 73, 301, 315; 80, 257, 265; 110, 304, 321).

Die Zuordnung zu den staatlich gebundenen Berufen, die eine sachliche Nähe zum öffentlichen Dienst aufweisen, beruht auf einer Würdigung der Aufgaben, der Amtsbefugnisse und der Rechtsstellung der Notarinnen und Notare, wie sie in der deutschen Rechtsordnung durch das einfache Gesetzesrecht ausgestaltet wurden (vgl. BVerfGE 16, 6, 22; 17, 371, 379; 47, 285, 319; 73, 280, 292; 110, 304, 321). Aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist der

Beschwerdeführer als Notar mit einem öffentlichen Amt betraut. Ihm sind als selbstständigem Berufsträger gemäß § 1 BNotO Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege übertragen. Mit der ihm übertragenen Funktion steht er dem Richter nahe; ein großer Teil seiner Geschäfte könnte auch von den Gerichten erledigt werden (vgl. BVerfGE 17, 371, 377).

(...)

Da Notarinnen und Notare einen staatlich gebundenen Beruf ausüben, müssen sie es hinnehmen, dass für sie die Wirkungen des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG durch Sonderregelungen in Anlehnung an Art. 33 Abs. 5 GG zurückgedrängt werden (vgl. BVerfGE 7, 377, 398; 16, 6, 22; 17, 371, 377; 73, 301, 315; st. Rspr.).

a) Die Zulässigkeit von Sonderregelungen für einen staatlich gebundenen Beruf ist durch die ihn kennzeichnende Übertragung eines öffentlichen Amtes (hier § 1 BNotO) bedingt. Für die Berufe des öffentlichen Dienstes eröffnet Art. 33 Abs. 5 GG die Möglichkeit zu Sonderregelungen, die darauf beruhen, dass in diesen Berufen staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, und diese nicht allein die Zahl der verfügbaren Stellen, sondern auch die Bedingungen zur Ausübung dieses Berufs betreffen. Sonderregelungen kommen ebenfalls in Betracht, wenn die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes anvertraut wird. Je näher ein solcher Beruf dem öffentlichen Dienst steht, umso stärker können Sonderregelungen in Anlehnung an Art. 33 Abs. 5 GG die Wirkung des Grundrechts der Berufsfreiheit zurückdrängen; je mehr hingegen die Eigenschaften des freien Berufs hervortreten, desto stärker vermag Art. 12 Abs. 1 GG seine Wirksamkeit zu entfalten (vgl. BVerfGE 73, 301, 315).

b) Notarinnen und Notare nehmen im Bereich vorsorgender Rechtspflege Staatsaufgaben wahr, die richterlichen Funktionen nahekommen, und werden mithin typischerweise in sachlich bedingter

Nähe zum öffentlichen Dienst tätig (vgl. BVerfGE 17, 371, 377). Insbesondere sind ihnen Zuständigkeiten übertragen, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sind (vgl. BVerfGE 73, 280, 293 f.; BVerfGK 15, 355, 360 f.; ähnlich bereits BVerfGE 17, 371, 376). So werden etwa durch das Formerfordernis der notariellen Beurkundung wichtige Rechtsgeschäfte bereits bei ihrem Abschluss vorab einer qualifizierten rechtlichen Überprüfung unterworfen, indem nach § 17 Abs. 1 BeurkG bei der Beurkundung von Willenserklärungen nicht nur über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren ist, sondern auch dafür Sorge getragen werden muss, dass ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Außerdem ist die notarielle Amtstätigkeit abzulehnen, wenn von Beteiligten unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden (§ 3 BeurkG; § 14 Abs. 2 BNotO). Geschieht die Ablehnung – ggf. nach gerichtlicher Überprüfung (§ 15 Abs. 2 BNotO) – zu Recht, so genügt das betreffende Rechtsgeschäft nicht dem gesetzlichen Formerfordernis und kann schon deshalb keine Wirksamkeit erlangen (§ 125 BGB). Damit kann durch notarielle Amtstätigkeit gegen den übereinstimmenden Willen der Beteiligten verbindlich über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften entschieden werden. Allerdings sind damit die Aspekte notarieller Berufstätigkeit nicht erschöpfend umschrieben.“

Für die besondere Annäherung der hier streitgegenständlichen Altersgrenze in notarieller Berufstätigkeit an den öffentlichen Dienst spricht, dass sie der Sicherstellung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit des Notariatswesens durch eine geeignete Altersstruktur dient. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits überzeugend dargelegt:

„Das Regelungsziel besteht nach einhelliger Ansicht darin, im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs zu erreichen. Rechtsuchenden, die auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege auf die Inanspruchnahme notarieller Leistungen (§ 1 BNotO) angewiesen sind, sollen Notare unterschiedlichen Lebensalters zur Verfügung stehen, die aufgrund der

*Anzahl und Art ihrer Amtsgeschäfte auf allen Gebieten des Notariats über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Die Zulassungspraxis muß danach Bedürfnisgesichtspunkten Rechnung tragen (BVerfGE 73, 280/293). Werden keine weiteren Notare benötigt, können jüngere Berufsbewerber nur im Rahmen frei werdender Notarstellen Berücksichtigung finden. Das führt zu einer Überalterung der Notariate, wenn dem nicht durch eine Altersgrenze vorgebeugt wird. Dem Rechtsuchenden stünden in zunehmendem Maße nur noch lebensältere Notare zur Verfügung, deren Berufserfahrung wegen ihrer späteren Zulassung geringer wäre. Das würde die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege gefährden. Die Regelung dient damit einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut.
(BVerfG, Beschluss v. 29. 10. 1992 - 1 BvR 1581/91, DNotZ 1993, 260)*

An dieser Rechtfertigung der fortbestehenden Regelung hat sich, auch wenn die äußeren Rahmenbedingungen der Berufsausübung über die Zeit Veränderungen unterworfen waren, nichts geändert. Auch wenn der Beschwerdeführer zutreffend darauf hinweist, dass im Bereich des Anwaltsnotariats eine Besetzung der ausgeschriebenen Stellen nicht ausnahmslos möglich ist, folgt hieraus kein systematischer Bewerbermangel. Die Altersgrenze für Notarinnen und Notare ist zwingend erforderlich, um auch weiterhin eine geordnete Altersstruktur zu gewährleisten und genügend geeignete Juristinnen und Juristen für die Tätigkeit als Notarin bzw. Notar zu gewinnen.

Der BGH bestätigt zu Recht die Zwecke der Altersgrenze, mit der

- im Interesse funktionstüchtiger Rechtspflege eine geordnete Altersstruktur innerhalb des Notarberufs erreicht (unter Bezugnahme auf BVerfG NJW 1995, 1575),
- einer Überalterung der Notare mangels freiwerdender Stellen begegnet und

- eine ausreichende Fluktuation im Interesse der beruflichen Perspektive jüngerer Bewerber in angemessener Weise sichergestellt werden soll.

Soweit in einzelnen Bezirken eine Besetzung ausgeschriebener Notarstellen nicht erfolgen konnte, ist dies nicht demographisch begründet. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13. November 2023, DNotZ 2024, 212 ff. mit zust. Anm. Grote, überzeugend ausgeführt, dass Ursachen des Bewerbermangels eher auf strukturellen Gründen beruhen, die insbesondere ihre Ursache in der Planbarkeit der Bestellung als Notarin bzw. Notar und in dem mit der Einrichtung einer Notarstelle verbundenen Aufwand haben. Gerade diese Hürden und der dadurch begründete, aktuelle Nachwuchsmangel sprechen aber nicht gegen, sondern für die Altersgrenze. Denn nur wenn weiterhin ein Ausscheiden der älteren Kollegen bei Erreichen der Altersgrenze sichergestellt ist, besteht Veranlassung bzw. ein hinreichender Anreiz für die jungen Anwälte, die entsprechenden Investitionen und den Aufwand für eine Bewerbung zum Anwaltsnotariat zu wagen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss wirtschaftlich erhebliche Vorleistungen erbringen, ohne die Gewissheit zu haben, nach erfolgreichem Abschluss der notariellen Fachprüfung tatsächlich auch bestellt zu werden bzw. eine auskömmliche Nachfrage nach seinen Rechtsdienstleistungen vorzufinden. Hierin unterscheidet sich das Anwaltsnotariat deutlich vom hauptberuflichen Notariat, in dem durch das Assessorat eine größere Planbarkeit und wirtschaftliche Sicherheit begründet werden kann.

e) Kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Die Altersgrenze kann als Ungleichbehandlung von älteren Notaren angesehen werden. Der Beschwerdeführer rügt dies zumindest im Kontext des behaupteten Verstoßes gegen Art. 21 GRCh. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt, da sie auf legitimen Gründen beruht, nämlich dem Erhalt einer geeigneten Altersstruktur im Bereich des Notariats und damit der Sicherstellung der Verfügbarkeit, Qualität und Zuverlässigkeit notarieller Dienstleistungen dient.

Die Altersgrenze schränkt für diejenigen Notare, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, den Zugang zu öffentlichen Ämtern ein. Diese Einschränkung und die damit verbundene Differenzierung zwischen jüngeren und älteren Notaren ist jedoch gerechtfertigt durch die besondere Verantwortung und die Anforderungen, die an das Amt des Notars gestellt werden.

Die Altersgrenze bzw. das Ausscheiden der älteren Notare ist, wie oben bereits dargelegt, weiterhin zwingend erforderlich und dient damit nach wie vor der Gewährleistung eines legitimen Ziels des Gesetzgebers. Ohne die Altershöchstgrenze wäre eine ausgewogene Altersstruktur im Notariat nicht mehr zu gewährleisten. Eine Abschaffung der Altersgrenze würde dazu führen, dass eine geordnete Planung von Notarstellen und ein dauerhafter Erhalt einer flächendeckenden Notariatsstruktur von den Justizverwaltungen nicht mehr gewährleistet werden kann. Die geordnete Altersstruktur, die den Gesetzgeber im Jahr 1991 zur Einführung der Altersgrenze bewegt hat, wäre bei einer Abschaffung der Altersgrenze insbesondere auch in den Bereichen des Anwaltsnotariats konkret gefährdet. Die Motivation für die potentiellen Bewerber, durch erheblichen Einsatz persönlicher und wirtschaftlicher Ressourcen die Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar zu schaffen, würde mangels Planbarkeit erheblich abnehmen. Folge wäre, dass geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber dann im Falle einer kurzfristigen Ausschreibung nicht zur Verfügung ständen. Die ausreichende und flächendeckende Versorgung mit notariellen Dienstleistungen würde dadurch in den Bereichen des Anwaltsnotariats erheblich gefährdet. Zudem müsste ohne weiteres befürchtet werden, dass ein Verzicht auf die Altersgrenze rasch zu einer Überalterung des Berufsstandes führen würde (Grote, DNotZ 2024, 234, 238; BVerfG, DNotZ 1993, 260, 261).

f) Europarecht

Die Altersgrenze verstößt nicht gegen das sich aus Art. 21 Abs. 1 GrCh sowie Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ergebende Verbot der Diskriminierung wegen des Alters (Mack in: Schönenberg-

Wessel/Plottek/Sikora, BNotO, § 48a BNotO, Rn. 2; Bracker, in: Schippel/Görk, BNotO, 10. Aufl., § 48a BNotO Rn. 7 ff.).

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die Regelungen der §§ 48a, 47 Nr. 2 BNotO zu einer unmittelbar auf dem Alter beruhenden Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) RL 2000/78 führen (vgl. EuGH, Urt. v. 16.10.2007 – C411/05, Slg. 2007, I8566 Rn. 51). Allerdings ist die Ungleichbehandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 RL 2000/78 gerechtfertigt. Eine Ungleichbehandlung wegen des Alters stellt keine Diskriminierung dar, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist.

Dabei verfügen die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (NJW 2021, 2183 Rn. 41 ff.) über einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung der allgemeinen (Pensions-)Altersgrenzen nach politischen, wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder haushaltsbezogenen Maßgaben. Diesen Ermessensspielraum hat der deutsche Gesetzgeber nicht überschritten. Die Altersgrenze ist nach zutreffender Auffassung des BGH im Sinn der vorgenannten Richtlinie erforderlich und angemessen und durch das legitime Ziel gerechtfertigt, eine ausgewogene Altersstruktur im Notariat zu erhalten, den Generationenwechsel zu erleichtern und den Berufsstand der Notare zu verjüngen und damit eine hinreichende Verfügbarkeit der von den Notaren erbrachten Rechtsdienstleistungen zu gewährleisten.

Schließlich trifft es auch nicht zu, dass im vorliegenden Fall „zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des EuGH nicht vorliege“, wie der Beschwerdeführer meint. Vielmehr hat der EuGH in seinem Urteil vom 6.11.2012 – C-286/12 –, BeckRS 2012, 82346, Rn. 34, 59, 62 und 68, insbesondere Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nur hier):

„(...) Was zweitens das Ziel angehe, den Eintritt junger Berufsträger in die Justiz zu erleichtern, deuteten die Einzelheiten der Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen darauf hin, dass diese nicht so gestaltet seien, dass das angestrebte Ziel erreicht werde. Ferner

hätten sie nicht die Übertragung von Erfahrungen der älteren Berufsträger auf die jüngeren Juristen, die in die betreffenden Berufe einträten, erlaubt. Eine kohärentere und nachhaltigere Vorgehensweise zur Erreichung des erwünschten Zieles hätte darin bestanden, die verbindliche Altersgrenze für die Beendigung der Tätigkeit schrittweise zu senken. (...)

*Daher sind die Argumente zu prüfen, die Ungarn im Vorverfahren sowie in seinen Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, wonach mit der fraglichen Regelung im Kern zwei Ziele erreicht werden sollten, nämlich zum einen die Vereinheitlichung der Altersgrenze für das zwingende Ausscheiden aus dem Dienst im Rahmen der zum öffentlichen Dienst gehörenden Berufe unter Gewährleistung der Finanzierbarkeit des Altersversorgungssystems, eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie der Verbesserung der Qualität und Effektivität der betreffenden Tätigkeiten der Justiz und zum anderen die Herstellung einer **„ausgewogenen Altersstruktur“**, die den Zugang der jungen Juristen zu den Berufen des Richters, Staatsanwalts oder **Notars erleichtert und ihnen ein schnelleres berufliches Fortkommen garantiert**. (...)*

*Zum Ziel der Herstellung einer **ausgewogenen Altersstruktur, die den Zugang der jungen Juristen zu den Berufen des Richters, Staatsanwalts oder Notars erleichtern soll, genügt die Feststellung, dass der Gerichtshof bereits zum Ausdruck gebracht hat, dass das Ziel, eine ausgewogene Altersstruktur von jüngeren und älteren Beamten zu schaffen, um die Einstellung und Förderung jüngerer Beamter zu begünstigen, die Personalplanung zu optimieren und damit etwaigen Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über eine bestimmte Altersgrenze hinaus auszuüben, vorzubeugen, unter gleichzeitiger Bereitstellung einer leistungsfähigen Justizverwaltung, ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik darstellen kann (Urteil Fuchs und Köhler, Randnr. 50)**. (...)*

Die in Rede stehende Regelung nahm eine plötzliche und erhebliche Senkung der Altersgrenze für das zwingende Ausscheiden aus dem Dienst vor, ohne Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die geeignet gewesen wären, das berechtigte Vertrauen der Betroffenen zu schützen. (...)“

Den vorstehenden Ausführungen des EuGH ist nicht nur ausdrücklich zu entnehmen, dass es ein legitimes gesetzgeberisches Ziel ist, eine geordnete Altersstruktur zu schaffen, um die Einstellung und Förderung jüngerer Berufsträger zu begünstigen, sondern auch, dass die betreffende ungarische Regelung nur wegen des Fehlens einer Übergangsregelung als europarechtswidrig eingestuft wurde. Es kann somit keine Rede davon sein, dass sich der EuGH der Sache nach noch nicht mit einschlägigen Fragen aus dem Bereich, den der Beschwerdeführer plakativ als „Wettbewerbsschutz“ zugunsten nachrückender Interessenten für das Amt des (Anwalts-)Notars bezeichnet, befasst habe.

Im Übrigen kann der Beschwerdeführer selbst aus dem Ergebnis der in Rede stehenden Entscheidung des EuGH vom 6.11.2012, die eine Vertragsverletzung Ungarns bejahte, kein tragfähiges Argument für sich herleiten. Denn das 2. Gesetz zur Änderung der BNotO, auf dem die Vorschrift des § 48a BNotO beruhte, sah in Deutschland eine großzügige Übergangsregelung zugunsten älterer, bereits im Amt befindlicher notarieller Berufsträger vor, die sich letztlich auf den Zeitraum vom 3.2.1991 bis zum 7.9.2010 erstreckte (Bracker, in: Schippel/Görk, BNotO, § 48a BNotO Rn. 2).

Im Lichte der bestehenden Rechtfertigungsgründe liegt auch kein Verstoß gegen die ebenfalls als verletzt gerügten Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 16 GRCh vor.

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesdatenschutzbeauftragte

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins
- Juris GmbH

Presse

- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC

- Netzpolitik.org
- Heise
- LTO
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung